

**Abschließende Evaluation und Neuerlass der Verordnung zur Änderung der
Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder
Straße (Grünwalder-Stadionverordnung)**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06219

Anlagen:

1. Grünwalder-Stadionverordnung
2. Geltungsbereich der Grünwalder-Stadionverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.06.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten	Seite 2
1. Anlass	Seite 2
2. Aktuelle Entwicklung	Seite 3
3. Bewertung des Derbys durch die beteiligten Stellen	Seite 3
3.1 Stellungnahmen Polizeipräsidium München	Seite 3
3.2 Stellungnahme Fanprojekt	Seite 9
3.3 Stellungnahme Bußgeldstelle KVR	Seite 10
3.4 Stellungnahme Sportamt	Seite 11
4. Evaluation und Bewertung durch das KVR	Seite 11
4.1 Zeitlicher und räumlicher Umgriff	Seite 11
4.2 Waffenverbot	Seite 12
4.3 Pyrotechnik	Seite 12
4.4 Glasflaschenverbot	Seite 13
4.5 Friedensstörendes Handeln	Seite 13
4.6 Äußerung von Parolen	Seite 13
4.7 Vermummungsverbot	Seite 13
4.8 Fanmärsche	Seite 14
4.9 Szenario Spielbetrieb 3. Liga	Seite 14
4.10 Fazit	Seite 15
5. Neuerlass der Grünwalder-Stadionverordnung	Seite 15
5.1 Anlass	Seite 15
5.2 Änderungen	Seite 15
II. Antrag des Referenten	Seite 16
III. Beschluss	Seite 17

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit Beschluss der Vollversammlung des Münchner Stadtrats wurde am 25.03.2015 die Änderung der Stadionverordnung für das Stadion an der Grünwalder Straße beschlossen.

Durch die Verordnungsänderung wurde für Risikospiele - das sind derzeit nur die Viertligaspiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München II und des TSV 1860 München II - der Geltungsbereich der bislang geltenden Verordnung auf den direkten Umgriff des Grünwalder Stadions ausgeweitet. Die anliegenden U-Bahn-Stationen wurden ebenso mit in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Untersagt wurden in dem erweiterten Geltungsbereich zudem:

- das Äußern oder Verbreiten von gewaltverherrlichenden oder rassistischen Parolen
- das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind
- das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen
- das Vermummen
- das Zusammenschließen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln
- das Mitführen von Glasflaschen bei einem gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch).

Diese Verbote gelten jeweils an den Spieltagen 4 Stunden vor dem Spielbeginn und 2 Stunden nach Ende des Spieles.

Gleichzeitig wurde das Kreisverwaltungsreferat (KVR) beauftragt, nach dem Derby vom 06.04.2015 zwischen dem FC Bayern München II und dem TSV 1860 München II die Änderungen zu evaluieren und anschließend dem Stadtrat zu berichten.

Diese Evaluation wurde am 30.06.2015 dem Kreisverwaltungsausschuss (SB) vorgelegt. Die Stellungnahmen der Fachdienststellen und die dazugehörige Auswertung des KVR haben gezeigt, dass eine abschließende Evaluierung nach nur einem Spiel nicht möglich war. Das KVR wurde deswegen beauftragt, die weitere Entwicklung rund um das Stadion zu beobachten und nach Abschluss der Saison 2015/2016 dem Stadtrat erneut zu berichten.

Das KVR hat nunmehr eine abschließende Evaluation durchgeführt, welche im Folgenden dargestellt wird.

Zudem tritt die Grünwalder-Stadionverordnung nach 20 Jahren im Dezember 2016 außer Kraft. Aus diesem Anlass wird die Verordnung im Rahmen dieser Beschlussvorlage neu erlassen.

2. Aktuelle Entwicklung

Der „Hype“ um das kleine Derby zwischen den Amateurmansschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München hat abgenommen. Diese Entwicklung zeigt sich insbesondere bei den Besucherzahlen. Das Stadion war in den letzten beiden Spielen am 02.08.2015 und 22.11.2015 nur jeweils zu zwei Dritteln gefüllt.

Gleichwohl kommt es weiterhin zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen den Fanggruppierungen und Verstößen gegen die Rechtsordnung.

Des Weiteren wird regelmäßig der Umzug der Profimannschaft des TSV 1860 München in das Grünwalder Stadion im Falle eines Abstiegs in die Dritte Liga diskutiert. Sowohl in der Saison 2014 / 2015 als auch in der aktuellen Spielzeit konnte der Klassenerhalt in der Zweiten Liga gesichert werden.

3. Bewertung des Derbys durch die beteiligten Stellen

Zusätzlich zu den folgenden Stellen wurden noch die Branddirektion, die Straßenverkehrsabteilung und die Münchner Verkehrsgesellschaft beteiligt. Die genannten Fachdienststellen sind mit der Beschlussvorlage einverstanden.

3.1 Stellungnahmen Polizeipräsidium München

3.1.1 Stellungnahme vom 07.01.2016

„Das Kreisverwaltungsreferat bat das Polizeipräsidium München um eine Stellungnahme bezüglich der Grünwalder-Stadionverordnung. Der Stadtrat hat wiederum das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die weiteren Entwicklungen rund um das städtische Stadion an der Grünwalder Straße zu beobachten und ihm erneut zu berichten. Ein Aspekt ist hierbei der § 6 für Risikospiele. [...]

Nach den vergangenen Derbys zwischen den beiden Amateurmansschaften des FC Bayern München sowie des TSV München von 1860 wurden dem Kreisverwaltungsreferat

jeweils ein Verlaufs- bzw. Erfahrungsbericht übermittelt. Die folgenden Ausführungen sollen bei einer Evaluierung der Grünwalder-Stadionverordnung durch das Kreisverwaltungsreferat deren Notwendigkeit darstellen.

Verstöße gegen die Grünwalder-Stadionverordnung seit der letzten Änderung vom 25.03.2015 :

Seit der Erweiterung der Grünwalder-Stadionverordnung am 25.03.2015 fanden insgesamt drei Derbys statt. Diese waren am 06.04.2015, 02.08.2015 sowie am 22.11.2015. Insgesamt wurden seit der letzten Änderung in 42 Fällen eine Ordnungswidrigkeit nach der Grünwalder-Stadionverordnung i.V.m. dem LStVG zur Anzeige gebracht.

Beim Amateurderby am 06.04.2015 wurden keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Hinblick auf die Erweiterung der Grünwalder-Stadionverordnung erstattet. An diesem Spieltag wäre es jedoch möglich gewesen, bei insgesamt sechs Anzeigen einen Verstoß nach der Grünwalder-Stadionverordnung als Zweitdelikt anzuführen.

Bei den Anzeigen handelte es sich um folgende Delikte:

- 1 Anzeige: gefährliche Körperverletzung mit einer Bierflasche*
- 3 Anzeigen: Vergehen nach dem Sprengstoffgesetz*
- 2 Anzeigen: Ordnungswidrigkeiten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz*

Eine Anführung der Grünwalder-Stadionverordnung als miterfülltes Zweitdelikt unterblieb aufgrund der Kurzfristigkeit und Umsetzung in Bezug auf die erst zwei Wochen zuvor eingeführte Erweiterung.

Somit wurden die zuvor genannten 42 Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Zusammenhang mit den beiden Amateurderbys der Saison 2015/2016 am 02.08. und 22.11.2015 erstattet.

Beim Spiel des FC Bayern München II gegen TSV München von 1860 II am 02.08.2015 wurden insgesamt 32 Verstöße nach § 6 der Grünwalder-Stadionverordnung zur Anzeige gebracht. Davon wurden in 28 Fällen die Ordnungswidrigkeiten als miterfülltes Zweitdelikt angeführt.

Im Zusammenhang mit dem letzten Derby am 22.11.2015 wurden zehn Ordnungswidrigkeiten polizeilich bekannt. Hierbei entfielen neun Ordnungswidrigkeiten auf § 6 sowie eine Ordnungswidrigkeit auf § 5. In sieben Fällen waren diese Verstöße gegen die Grünwalder-Stadionverordnung Zweitdelikte.

Übersendung der Ordnungswidrigkeitenanzeigen an das Kreisverwaltungsreferat:

Von den 42 Fällen wurden bislang sieben Anzeigen an das Kreisverwaltungsreferat übersandt. Es handelte sich hierbei um die Ordnungswidrigkeitenanzeigen, welche als Einzeldelikt als Verstoß gegen die Grünwalder-Stadionverordnung erstattet wurden.

In den restlichen 35 Fällen, in denen die Ordnungswidrigkeiten als Zweitdelikt neben einer Straftat angezeigt wurden, sind die Ermittlungsakten bereits an die Staatsanwaltschaft München I übersandt bzw. werden nach Abschluss der Ermittlungen an diese übermittelt.

Änderungsbedarf der Grünwalder-Stadionverordnung:

Die unter § 6 Absatz 2 Buchstabe d) angeführten Tatbestandshandlungen sind eine Erweiterung der Tatbestände des Art. 16 Bayerisches Versammlungsgesetz, die nach der Novellierung ab dem 01.12.2015 wieder ein Vergehen darstellen. Insgesamt sollten in §§ 5 und 6 der Grünwalder-Stadionverordnung auch das Mitführen von Passivbewaffnung (z.B. Helm, Mundschutz, Quarzsandhandschuhe) und Vermummungsgegenstände (z.B. Sturmhaube) auf dem Hin- und Rückweg sanktioniert sein. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass eben nicht alle Problempersonen die Sportveranstaltung besuchen, da ihnen beispielsweise ein Besuch durch ein Stadionverbot nicht gestattet ist. Diese Störer halten sich am Spieltag jedoch dennoch im Umfeld des Stadions auf.

Der unter § 6 Absatz 2 Buchstabe f) angeführte Tatbestand sanktioniert Fanmärsche nur dann, wenn diese den erweiterten Geltungsbereich rund um das Stadion erreichen und der Fanmarsch zum Stadion führt. Fanmärsche ab dem Stadion fallen somit nicht unter § 6 Absatz 2 Buchstabe f) der Grünwalder-Stadionverordnung. Eine Aufnahme der Fanmärsche ab dem Stadion in § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wäre aus Sicht des PP München zu begrüßen.

Auch bezüglich des räumlichen Geltungsbereiches wird seitens des PP München ein konkreter Änderungsbedarf gesehen. Die U-Bahn-Stationen Silberhornstraße, Wettersteinplatz und Candidplatz sollten mit sämtlichen Zu-, Auf- und Abgängen sowie der U-Bahnsteige und Zwischengeschosse zum räumlichen Geltungsbereich gehören. Dieser örtliche Geltungsbereich wird bereits bei den Betretungsverboten des Kreisverwaltungsreferates angewandt.

Darüber hinaus sollte die im § 6 der Grünwalder-Stadionverordnung zeitliche Geltungsdauer verlängert werden. Die Regelungen des § 6 gelten bisher 4 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Ende des Spiels. Eine Anpassung an 4 Stunden vor

Spielbeginn und bis 4 Stunden nach Ende des Spiels ist dahingehend erforderlich, dass entsprechende Gruppierungen und Problempersonen im erweiterten räumlichen Geltungsbereich verweilen. Als mögliche Aufenthaltsorte werden zahlreiche Lokalitäten rund um das städtische Stadion an der Grünwalder Straße genutzt. Die Problematik besteht darin, dass durch diese Gruppierungen der Aufenthalt rund um die Spielstätte bewusst für Provokationen verwendet wird. Zudem wird die Anwesenheit der Fans in Lokalitäten rund um das städtische Stadion an der Grünwalder Straße insbesondere von den Anhängern verfeindeter Ultragruppierungen als Provokation empfunden. So werden Auseinandersetzungen initiiert, bei denen gewaltbereite und gewaltsuchende Personen, aber auch Ersatzgegner wie beispielsweise Ordner, Polizeibeamte oder Unbeteiligte verletzt werden. Bei einem polizeilichen Einschreiten kommt es erfahrungsgemäß zu einer großen Solidarisierung, um die Maßnahmen durch Gewalt zu vereiteln. Die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Derby am 02.08.2015 bestätigen diese Annahme und die Notwendigkeit einer zeitlichen Verlängerung des Geltungsbereiches. Diese neuralgischen Punkte bestehen mehrere Stunden nach dem Spielende fort.

Ein weiterer Änderungsbedarf besteht dahingehend, dass das städtische Stadion an der Grünwalder Straße als Spielort der 3. Liga in Frage kommt. Nicht nur bei einem Abstieg des TSV München von 1860 aus der 2. Bundesliga, sondern auch bei einem Aufstieg der Münchner Amateurmansschaften könnten dort zukünftig Spiele der 3. Liga stattfinden. In diesem Falle sollte § 6 Risikospiele der Grünwalder-Stadionverordnung für sämtliche Spiele der 3. Liga gelten. Der schwerwiegendste Aspekt ist hierbei das große Gefahrenpotential der Anhänger der Gastmannschaften. Zu den Vereinen, bei denen die Anhänger für zahlreiche Sicherheitsstörungen am Spielort sowie bereits auf dem Reiseweg verantwortlich sind, gehören insbesondere SG Dynamo Dresden, FC Energie Cottbus, FC Erzgebirge Aue, Carl Zeiss Jena, Chemnitzer FC, FC Magdeburg, FC Rot-Weiß Erfurt, Hallescher FC und der FC Hansa Rostock.

Hinsichtlich § 5 Absatz 1 Buchstabe k) der Grünwalder-Stadionverordnung (Verbot des Mitführens von Tieren) wird auf den Aktionsplan der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verwiesen. Hierzu hat das PP München mit dem Schreiben vom 11.11.2015 gegenüber dem Veranstaltungs- und Versammlungsbüro Stellung genommen.

Bewährung der Grünwalder-Stadionverordnung in einsatztaktischer und strategischer Hinsicht :

Der Großteil der seit dem 25.03.2015 angezeigten Verstöße nach der Grünwalder-Stadionverordnung begründet sich im erweiterten räumlichen Geltungsbereich im Zusammenhang mit den Amateur-Derbys (§§ 1, 6 Grünwalder-Stadionverordnung). Insofern hat sich die Erweiterung der Grünwalder-Stadionverordnung aus kriminalstrategischer Sicht bewährt. Da die Ausweitung der Grünwalder-

Stadionverordnung auch einen hohen präventiven Faktor beinhaltet, sollten nicht ausschließlich die erstatteten Anzeigen zu einer Beurteilung herangezogen werden. Gleiches gilt, insbesondere in Verbindung mit im Vorfeld erwirkten Betretungsverboten, sicher auch aus einsatztaktischer Sicht. Insbesondere mit §§ 1 und 6 der Grünwalder-Stadionverordnung verfügt die Polizei über weiteres strategisches und taktisches Handlungspotential.“

3.1.2 Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.16

„Wie beim Abstimmungsgespräch vom 29.02.2016 angefordert, wird hinsichtlich der Thematik der U-Bahnabgänge im Bereich der Grünwalder-Stadionverordnung Folgendes ergänzt:

1. Aktuelle Lage

Aufgrund von fehlenden Parkmöglichkeiten im Umfeld des städt. Stadions an der Grünwalder Straße erfolgt in der Regel die komplette Anreise mittels ÖPNV. Die drei U-Bahnhöfe werden zwar durch zwei verschiedene Linien angefahren, trennen sich aber bei der Anfahrt erst an der Haltestelle „Kolumbusplatz“, so dass es zu unvermeidlicher Fanvermischung kommt. Diese Gefahr besteht auch während der Rückfahrt. Eine wirksame Fantrennung ist nicht möglich.

Laut dem Plan für den Geltungsbereich der Verordnung sind bisher räumlich nur vereinzelte U-Bahnabgänge der U-Bahnhöfe „Silberhornstraße“, „Wettersteinplatz“ und „Candidplatz“ beinhaltet. Die Zwischengeschosse, Bahnsteige und die weiteren Abgänge sind bislang ausgenommen.

Die folgenden Vorfälle im Zusammenhang mit den U-Bahnhöfen werden exemplarisch aufgezählt:

*TSV München von 1860 II – FC Bayern München II am 22.11.2015:
Vor dem Spiel wurden durch unbekannte Bayern-Fans rote „Rauchbomben“ am Wettersteinplatz gezündet.*

Zwischen ca. 30 Problempersonen der Ultragruppierung „Cosa Nostra“ (CN) des TSV München von 1860 und einer unbekanntem Anzahl von Problempersonen des FC Bayern München kam es danach zu aggressivem Verhalten/Landfriedensbruch am Wettersteinplatz. Uniformierte Kräfte sowie SKB setzten zur Durchsetzung der Fantrennung und zur Verhinderung von körperlichen Auseinandersetzungen den Einsatzmehrzweckstock ein.

FC Bayern München II – TSV München von 1860 II am 02.08.2015:

Im Anschluss an den „Fanmarsch“ wurden die Bayern-Fans vom U-Bahnhof „Sendlinger Tor“ per bereitgestellten U-Bahnen zum "Wettersteinplatz" gefahren. Dort kam es während der Wartephase und dem Fortgang des „Marsches“ erneut zur mehrfachen Entzündung von Pyrotechnik durch unbekannte Tatverdächtige sowohl an der Oberfläche als auch im Gleisbereich.

FC Bayern München II – TSV München von 1860 II am 06.04.2015:

Gegen 16:40 Uhr wurde im Zwischengeschoss des U-Bahnhofes „Silberhornstraße“ eine unbeteiligte Frau von einem Anhänger des TSV München von 1860 angepöbelt, woraufhin dieser von den zwei männlichen Begleitern der Frau mit einem Skateboard geschlagen wurde. Der Geschädigte kam verletzt in ein Münchner Krankenhaus.

TSV München von 1860 II – FC Bayern München II am 06.11.2013:

Am Wettersteinplatz hielten sich ca. 120 Heimfans auf. Ein Rauchkörper wurde gezündet.

Gegen 17.35 Uhr wurde ein Streifenfahrzeug mit einem unbekanntem Gegenstand beworfen (kein Schaden). Vor Ort befanden sich zu diesem Zeitpunkt etwa 200 Personen. Es kam dabei vereinzelt zu Vermummungen und zum Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers.

TSV München von 1860 II – FC Bayern München II am 10.04.2016:

Bereits gegen 14.20 Uhr trafen auf dem Wettersteinplatz Fans von beiden Mannschaften (jeweils etwa 20) aufeinander. Bevor mit einer Polizeiabspernung eine größere Auseinandersetzung verhindert wurde, kam es zu einer Körperverletzung zum Nachteil eines Bayernfans. Die beiden Täter wurden festgenommen.

Nach dem Zünden eines Rauchkörpers im U-Bahnhof Candidplatz konnte der Täter ermittelt und festgenommen werden.

FC Bayern München II – TSV München von 1860 II am 04.11.2011:

Am Wettersteinplatz befand sich ein Gastfan auf der aufwärts fahrenden Rolltreppe. Zeitgleich passierte ein Heimfan die abwärts fahrende Rolltreppe. Als die beiden auf gleicher Höhe waren, beugte sich der Gastfan auf die andere Seite und schlug den Heimfan mit der Faust auf den Hinterkopf. Zudem bespuckte er den Geschädigten am Rücken.

FC Bayern München II - TSV München von 1860 II am 06.08.2013:

Nach dem Spiel folgten einige sog. „Laufspiele“ mit der Polizei. In Folge dessen kam es am U-Bahnhof „Wettersteinplatz“ zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Fangruppen.

2. Fazit:

An den U-Bahnhöfen kommt es bei den Derbys häufig zu Störungen und den üblichen Fanüberschneidungen mit erheblichem Gefahrenpotenzial. Ordnungswidrigkeiten gemäß der Stadion-Verordnung, wie z. B. Missbrauch von Pyrotechnik oder das Zusammenschließen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln, sind nur an der Oberfläche und an den einschließenden Abgängen sanktioniert. Störungen an der Oberfläche beginnen häufig bereits am Bahnsteig bzw. setzen sich bis zum Bahnsteig fort.

Durch das KVR wird für Bescheide hinsichtlich Betretungsverbote der gleiche Bereich verfügt, wie der erweiterte Geltungsbereich der Stadion-Verordnung. Zusätzlich erfolgt im Bescheid folgende textliche Passage: „... das erweiterte Umfeld um das städtische Stadion an der Grünwalder Straße, einschließlich der U-Bahnhöfe Candidplatz, Wettersteinplatz und Silberhornstraße inkl. aller Zu- und Abgänge...“.

Deshalb regt das PP München an, die kompletten U-Bahnhöfe mit allen Abgängen in die Grünwalder-Stadionverordnung aufzunehmen. Hierzu müßte nicht zwangsläufig der Bereich erweitert werden, sondern es könnte eine textliche Anpassung analog zu den Bescheiden des KVR München in Bezug auf Betretungsverbote erfolgen.

Zu der möglichen Variante, dass die Verordnung im Falle eines Abstiegs der 1. Mannschaft des TSV München von 1860 nur bei Risikospiele gilt, ist Folgendes anzumerken:

Bei einem Aufstieg der 2. Mannschaft des TSV von der Regionalliga Bayern in die 3. Liga ist diese Variante durchaus sinnvoll. Bei einem Abstieg der 1. Mannschaft des TSV werden trotzdem bei jedem Heimspiel Problempersonen im Stadion sein und vermutlich werden alle Heimspiele ausverkauft sein.“

3.2 Stellungnahme Fanprojekt

„Grundsätzlich werden wir die Selbstregulierung der verschiedenen Fanszenen, deren Sensibilisierung mit der Thematik und Selbstreflektion fördern und unterstützen. Wir haben im letzten Jahr in diesem Bereich sehr viel Konstruktives sowie eine positive Entwicklung von Seiten der aktiven Fanszene erlebt. Aus unserer Sicht wird sich diese Entwicklung fortsetzen.

Aus Sicht des Fanprojektes sind letztendlich die Änderungen des § 6 für unsere Arbeit

von Bedeutung.

- Die Bewertung bestimmter Fußballbegegnungen als sog. "Risikospiele" ist nachvollziehbar und praktikabel.
- Der vorliegende Geltungsbereich umfasst aus unserer Sicht alle relevanten Bereiche im Umfeld des Grünwalder Stadions und erscheint ausreichend für die Umsetzung sicherheitstechnischer Maßnahmen.
[...]
- eine klare Definierung und Begrifflichkeit rassistischer, fremdenfeindlicher, diskriminierender und vor allem rechtsextremistischer Verhaltensweisen und Äußerungen soll beibehalten werden.
- zu § 6 Absatz d; unserer Ansicht nach beinhaltet dieser offen gehaltene Zusatz im Bezug auf Bekleidung, bzw. Fanutensilien Spielraum für spontane bzw. unverhältnismäßige Maßnahmen durch Polizei und Ordnungskräfte. Hierbei muss auf das Unverständnis u.a. von allen Besuchern und Fans hingewiesen werden, die oftmals ein Vorgehen der Ordnungskräfte als ein ausnahmslos willkürliches und repressives Handeln verstehen.
Ein Zusammenwirken mit dem seit November 2015 gültigen "Vermummungsverbot" im Rahmen des bayerischen Versammlungsgesetzes in Bayern ist auch hier sehr kritisch zu begleiten.
- zu § 6 Absatz e; die Begrifflichkeit "gemeinschaftliches, friedensstörendes Handeln" ist unserer Meinung nach ebenfalls eine schwer definierbare Umschreibung, die wie bei dem Vorhergenannten nur zu unnötigen Reaktionen auf beiden Seiten führen könnte. Hier verweisen wir wieder auf die positive Entwicklung bei den Fan-Szenen.
- § 6 Absatz f; würde die Selbstregulierung bei zukünftigen Fanmärschen, wie bei den letzten beiden "Amateurderbys", weiter ausgebaut und verlässlich umgesetzt werden, dann könnten wir auf diesen Punkt verzichten. Wir haben natürlich die Bedenken, dass grundsätzlich ein generelles Glasflaschenverbot schrittweise auf alle Personen, ob einzeln oder in kleinen wie großen Gruppen, innerhalb des vorgegebenen Geltungsbereiches angewendet werden wird.“

3.3 Stellungnahme Bußgeldstelle KVR

„Der Bußgeldstelle wurden seit der Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung hinsichtlich des § 6 bisher 9 Anzeigen direkt zugeleitet.

Es wurden 5 Verstöße nach § 6 Abs. 2 Buchst. e) und jeweils zwei Verstöße nach § 6

Abs. 2 Buchst. b) und Buchst. d) angezeigt.“

3.4 Stellungnahme Sportamt

Das Referat für Bildung und Sport, Sportamt, teilt die Ansicht des KVR, dass eine flexiblere Gestaltung des § 6 Abs. 1 sinnvoll wäre.

Eine starre Festlegung des Begriffs „Risikospiele“ ausschließlich auf die Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München ist, gerade auch mit Blick auf die Zukunft, nicht zielführend.

4. Evaluation und Bewertung durch das KVR

Obwohl die Polizei in Teilen zu einer weiteren Ausweitung der Verordnung tendiert und das Fanprojekt im Gegensatz dazu einzelne Lockerungen anregt, zeigt sich in der Gesamtschau, dass sich die Ausweitung der Stadionverordnung bewährt hat.

Im Folgenden wird jeder Buchstabe des neuen § 6 der Grünwalder-Stadionverordnung evaluiert:

4.1 Zeitlicher und räumlicher Umgriff

Der zeitliche Umgriff der Verordnung hat sich aus unserer Sicht bewährt und ist verhältnismäßig. In der Stellungnahme vom 07.01.2016 regt das Polizeipräsidium im Gegensatz zu der Stellungnahme vom 14.06.2015 eine zeitliche Ausdehnung auf 4 Stunden nach den jeweiligen Spielen (bisher 2 Std.) an. Eine Ausdehnung der Geltungsdauer auf 4 Stunden nach dem Spiel wird seitens des KVR derzeit nicht unterstützt. Bei dem Erlass einer Verordnung ist insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit abzustellen. Der Großteil der Fans hat 2 Stunden nach dem Spiel den Bereich rund um das Stadion verlassen. Die erforderliche Kausalkette bricht im Rahmen des zugrundeliegenden Sachverhalts zumindest 2 Stunden nach dem Spiel ab. Für eine verbotene Handlung bei mehr als 2 Stunden nach dem Spiel kann in der Regel nicht mehr das Fußballspiel als ursächlich bezeichnet werden. Einzelne Vorfälle mit Problemfans außerhalb der 2 Stunden rechtfertigen daher keine Verordnung, die für die Allgemeinheit gilt, zumal dem KVR bisher nur ein Vorfall bekannt wurde, welcher mehr als 2 Stunden nach einem Spiel erfasst wurde.

Hinsichtlich der räumlichen Geltung der Verordnung ist die Ausdehnung an der Oberfläche ausreichend. Allerdings ist aus Sicht der Polizei eine Konkretisierung des „unterirdischen“ Geltungsbereichs wünschenswert, da hier Auslegungsprobleme für den U-Bahn Bereich entstehen. Bei dem Entwurf des § 6 der Verordnung waren die Probleme

in den U-Bahn Stationen nicht absehbar. Die in der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 29.02.16 geschilderten Zwischenfälle in den U-Bahn-Stationen und Zwischengeschossen machen eine Konkretisierung des Geltungsbereiches auch aus Sicht des KVR erforderlich. Die unterirdischen U-Bahngeschosse werden deshalb in den Geltungsbereich aufgenommen.

§ 1 Satz 3 der Grünwalder-Stadionverordnung wird wie folgt angepasst:

„Dieser umfasst die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Grünwalder Straße bis zu den drei U-Bahn-Stationen Silberhornstraße (nördlich von der Versammlungsstätte), Wettersteinplatz (südlich) und Candidplatz (westlich) inklusive aller dortigen *unterirdischen U-Bahn Geschosse* und Aufgänge.“

4.2 Waffenverbot

Das Mitführen von Waffen und sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde untersagt. Eine Erweiterung auf sog. Passivbewaffnungen, wie zum Beispiel auf Helme, Mundschutz oder Quarzhandschuhe, wird durch das KVR abgelehnt. Die Untersagung des Mitführens von Passivbewaffnungen (z.B. Helm, Mundschutz) ist rechtlich nicht möglich, da von dieser Regelung auch die Anwohner betroffen wären. Es würde zum Beispiel einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen, wenn sich auch die unbeteiligten Anwohner nicht mit Helmen zu ihrem Motorrad im Geltungsbereich der Verordnung bewegen dürften. Gleiches gilt auch für das bloße Mitführen einer Sturmhaube, da diese einen nicht ungewöhnlichen Kälteschutz zum Motorradfahren darstellt. Die aufgeführten Quarzhandschuhe sind bereits unter § 6 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung erfasst, da diese Handschuhe ihrer Art und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen.

4.3 Pyrotechnik

Das Verbot des Mitführens von Pyrotechnik nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung ist unstrittig. Neben der Gefahr von ernsthaften Verletzungen von Menschen durch Pyrotechnik ist auch die Gefahr der Verursachung einer Panik durch Böller nicht zu unterschätzen, da die Menschen durch die Vorkommnisse in Paris und Brüssel sensibler auf laute Knallgeräusche reagieren. Eine Änderung dieser Norm ist daher nicht erforderlich.

4.4 Glasflaschenverbot

Wie bereits in der Beschlussvorlage vom 30.06.2015 ausgeführt, hat sich das Glasflaschenverbot bei Fanmärschen grundsätzlich bewährt. Eine Ausweitung auf ein generelles Flaschenverbot ist durch das KVR nicht geplant und wäre aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch nicht umzusetzen, da sich im Geltungsbereich der Verordnung auch Supermärkte für Anwohnerinnen und Anwohner befinden. Zudem wäre eine Ausweitung nur auf Fußballfans rechtlich kaum begründbar, da nicht jeder Fußballfan zweifelsfrei auch als solcher zu erkennen ist.

4.5 Friedensstörendes Handeln

Der Verbotstatbestand des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) Grünwalder-Stadionverordnung wurde zur Regelung unfriedlicher, d.h. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdender Handlungen, neu in die Verordnung aufgenommen. Er ist aus rechtlicher Sicht hinreichend bestimmt und vollziehbar. Er wird vom Gesetzgeber sowohl im Versammlungs- als auch im Strafrecht verwendet (vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG; § 140 Nr. 2 StGB; § 130 Abs. 1 StGB). Bei einem Abstimmungsgespräch zwischen dem KVR und der Polizei wurden die Unklarheiten zur Auslegung der Regelung im Vollzug beseitigt.

Die Notwendigkeit dieser Regelung zeigt sich auch darin, dass in den letzten beiden Spielen in 5 Fällen auf Grund friedensstörenden Handelns bereits ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen wurde und die Regelung in 28 Fällen als Zweitdelikt im Rahmen einer möglichen Straftat aufgeführt wurde.

Aus Sicht des KVR hat sich somit der Tatbestand bewährt und sollte beibehalten werden.

4.6 Äußerung von Parolen

Das KVR teilt die Meinung des Fanprojekts, dass die Regelung beibehalten werden sollte. Verstöße sind konsequent zu ahnden.

4.7 Vermummungsverbot

In mehreren Fällen ist es bei den letzten Spielen im Stadion und im Umfeld des Stadions zu einer Vermummung von Fußballfans gekommen. Die Vermummungen wurden vorgenommen, um die Identitätsfeststellung zum Beispiel bei dem Zünden von Pyrotechnik zu verhindern. Das Vermummungsverbot ist deshalb notwendig und hat sich bewährt. Das Fanprojekt wendet ein, dass durch die offen gehaltene Formulierung des Vermummungsverbots in § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Verordnung ein Spielraum für

unverhältnismäßige Maßnahmen der Polizei oder Ordnungskräfte entsteht. Dieser Einwand kann entkräftet werden. Es handelt sich um eine feststehende Tatbestandsformulierung aus dem Versammlungsrecht, welche bestimmt und vollziehbar ist. Zudem wird jeder Sachverhalt nach der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Bußgeldstelle bewertet und entschieden.

4.8 Fanmärsche

Bei Fanmärschen im Geltungsbereich der Verordnung dürfen keine Glasflaschen mitgeführt werden. Bei Fanmärschen handelt es sich aus der Erfahrung der bisherigen Derbys um den Marsch hin zum Stadion. In der Bewertung vom 07.01.2016 regt das Polizeipräsidium München an, auch den Marsch von Fans wegführend von dem Stadion in § 6 Abs. 2 Buchst. f) mit aufzunehmen. Diese Aufnahme führt aus derzeitiger Sicht zu keiner Verbesserung der Sicherheitslage, da über diese Norm nur das Mitführen von Glasflaschen verboten ist. Direkt nach dem Spiel haben die Fans jedoch in der Regel keine Glasflaschen bei sich. Für den Fall, dass Fans in einer Gastwirtschaft Bierflaschen erwerben, entsteht bereits ein neuer Sachverhalt. Insofern mangelt es an der erforderlichen Kausalität im Rahmen des Untersagungstatbestandes. Sollten bei dem Abmarsch der Fans friedensstörende Verhaltensweisen auftreten, ist dieser Sachverhalt zudem bereits über § 6 Abs. 2 Buchst. e) der Verordnung abgedeckt.

4.9 Szenario Spielbetrieb 3. Liga

Derzeit finden im Grünwalder Stadion nur Risikospiele zwischen dem TSV 1860 München II und dem FC Bayern München II statt. Sowohl in der Saison 2014 / 2015 als auch in der aktuellen Spielzeit konnte der Klassenerhalt in der 2. Liga gesichert werden. Sollte die Profimannschaft des TSV 1860 in nächsten Jahren in die 3. Liga absteigen, steht möglicherweise ein Umzug in das Grünwalder Stadion an. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass eine Amateurmansschaft der beiden Münchner Vereine in die 3. Liga aufsteigt. In beiden Fällen wäre laut der Stellungnahme der Polizei mit einer Zunahme von Risikospiele zu rechnen. Diese wären von der aktuellen Verordnung nicht erfasst. Das KVR teilt deswegen die Meinung des Polizeipräsidiums und des Sportamtes, die Definition von Risikospiele zu erweitern.

Es wird dazu folgende Erweiterung des § 6 Abs. 1 aufgenommen:

(1) Als Risikospiele gelten alle Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München sowie Risikospiele, die am Anfang jeder Saison auf der Homepage der Stadt München veröffentlicht werden.

4.10 Fazit

Die Evaluierung zeigt, dass sich die Grünwalder-Stadionverordnung bewährt hat. In manchen Punkten stimmen die Bewertungen des Fanprojekts und der Polizei nicht überein. Das KVR hat in seiner Evaluierung bewusst einen Mittelweg zwischen beiden Bewertungen gewählt. Abgesehen von der räumlichen Ausweitung der Verordnung auf die U-Bahn Geschosse ist aus Sicht des KVR eine Verschärfung der Verordnung nicht notwendig, da derzeit sowohl das Interesse der Fans als auch die Konflikte rund um das Spiel abgenommen haben. Eine striktere Regulierung wäre deswegen das falsche Signal an die Fanszene.

Gleichwohl ist eine Lockerung verschiedener Regelungen, wie durch das Fanprojekt vorgeschlagen, nicht geboten. Es gab in den letzten Spielen noch zahlreiche Konflikte und Verstöße, welche teilweise nur durch massiven Polizeieinsatz verhindert bzw. unterbunden werden konnten. Auch der präventive Charakter der bestehenden Verordnung ist nicht zu unterschätzen. Zudem ist festzuhalten, dass die in § 6 getroffenen Regelungen einen friedlichen Fußballfan in seinen Handlungsmöglichkeiten kaum beeinträchtigen.

5. Neuerlass der Grünwalder-Stadionverordnung

5.1 Anlass

Die Verordnung ist seit dem 25.11.1996 in Kraft. Da Verordnungen nach 20 Jahren automatisch außer Kraft treten, ist ein Neuerlass erforderlich. Der Entwurf der Verordnung befindet sich in der Anlage.

5.2 Änderungen

Die Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereiches in § 1 und der Definition von Risikospielen in § 6 wurden unter Gliederungspunkt I.4 dargestellt. Zudem wurde die Verordnung geschlechterneutral gestaltet.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, welche am 26.03.2009 als deutsches Recht in Kraft getreten ist, wird § 5 Abs. 1 Buchstabe k) wie folgt geändert:

§ 5 Verbote

- (1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

[...]

- k) Tiere. Ausnahmen hiervon können für Führerinnen bzw. Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse sind von dieser Beschlussvorlage nicht tangiert.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Dr. Dietrich, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Krause, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Das Direktorium-Rechtsabteilung hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) hinsichtlich der von diesem zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen der Evaluation mit dem Ergebnis:
 - die Erweiterung der Grünwalder-Stadionverordnung hat sich bewährt – wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag des KVA vom 30.06.2015 ist damit erledigt.
3. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Bildung und Sport
3. An das Polizeipräsidium München
4. An das Sozialreferat - Fanprojekt
5. An den FC Bayern München e.V.
6. An den TSV 1860 München e.V.
7. An die Stadtwerke München GmbH
8. An die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Mit Vorgang zurück an das Kreisverwaltungsreferat HA I/251
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/12